

Anzeige der Tierhaltung und Registrierung

Für alle Schaf- und Ziegenhalter besteht gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung eine Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Schafe und Ziegen halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Wesentliche Änderungen und die Beendigung der Tierhaltung sind ebenfalls dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

Die jeweils aktuellen Regelungen:

https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens im Alter von 9 Monaten oder vor dem Verbringen aus dem Bestand mit zwei identischen, von der VIT w.V. zugeteilten Ohrmarken, dauerhaft zu kennzeichnen. Schlachtschafe/-ziegen unter 12 Monaten, welche im Inland geschlachtet werden sollen, brauchen nur mit einer weißen Bestandsohrmarke gekennzeichnet zu sein.

Ab dem 1. Januar 2010 geborene Schafe und Ziegen müssen mit einer Stichohrmarke und einem elektronischen Kennzeichen (Transponder oder Bolus) gekennzeichnet werden. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung bei der Tierseuchenkasse können über die VIT w.V. kostenlos Ohrmarken bezogen werden. Bestellungen sind an die VIT w.V. zu richten. Die jeweils aktuellen Regelungen:

https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/schafe-und-ziegen

- Welche Kennzeichnungsvorschriften gelten für mich als Halter von Schaf und/oder Ziege?
 - Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

Weitere Informationen:

➤ Elektronische Übermittlung der Übernahme an die Zentrale Datenbank des HI-Tier: https://www.hi-tier.de/

Anzeige der Übernahme von Schafen- und Ziegen

Nach § 35 Viehverkehrsverordnung ist jede Übernahme von Schafen und Ziegen innerhalb von 7 Tagen entweder schriftlich auf einer vorgedruckten Meldekarte beim VIT w. V. oder auf elektronischem Wege direkt bei der zentralen Datenbank des HI-Tier (www.hi-tier.de) zu melden. Zu melden sind die Anzahl der übernommenen Schafe und Ziegen, das Datum der Übernahme unter Angabe der 12stelligen Registriernummern des übernehmenden und des abgebenden Betriebes. Meldekarten können kostenpflichtig bei der Regionalstelle VIT (www.vit.de) bestellt werden.

MFB-08-109-00 Vers. 2.0 Seite **1** von **5**



Dokumentationspflichten

Nach Viehverkehrsverordnung umfasst die Dokumentationspflicht des Tierhalters folgende Elemente:

- Registrierung der Schaf-/Ziegenhaltung
- Zentrales elektronisches Betriebsregister -> HI-Tier
- Schriftliches Bestandsregister
- Kennzeichnung
- Begleitdokumente

Am Anfang jeden Jahres (bis zum 15. Januar) ist Folgendes durchzuführen:

- Der Tierseuchenkasse (TSK) sind die im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen zu melden
 - o https://www.ndstsk.de/

Tierzahlen melden – Online-Meldung

- Dem VIT sind die im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen zu melden = Stichtagsmeldung
 - https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/schafe-und-ziegen
 Stichtagsmeldung Schaf und Ziege
- Ein neues Bestandsregisterblatt ist anzulegen, die Grunddaten in Teil A müssen erfasst werden

Wer Schafe und Ziegen hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Schaf-/Ziegenhalter sind zur Stichtagsmeldung bei der VIT verpflichtet. Die Stichtagsmeldung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Das Bestandsregister muss chronologisch aufgebaut, und mit Seitenzahlen versehen sein. Es ist die Anzahl der Schafe bzw. Ziegen getrennt nach den Altersgruppen bis einschl. 9 Monate, 10 bis einschl. 18 Monate und ab 19 Monaten zu melden, die am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand gehalten werden. Schafe und Ziegen sind mit ihren Kennzeichen, sowie die Zu- und Abgänge an Schafe und Ziegen, unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, anzugeben. Meldepflichtig ist jeweils der aufnehmende Betrieb.

Erläuterungen zu den Teilen A, B und C des Bestandsregisters.

Die jeweils aktuellen Regelungen:

https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/schafe-und-ziegen

Transport

Bei jedem Verbringen von Schafen oder Ziegen zwischen Betrieben müssen die Tiere von einem Begleitpapier begleitet werden. Das Begleitpapier ist vom Tierhalter zu erstellen (einen Vordruck gibt es bei der VIT) und muss folgende Informationen enthalten:

- Name
- Anschrift und Registriernummer des abgebenden Tierhalters
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere, Verbringungsdatum
- Unterschrift des Tierhalters
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Tierhalters, des Bestimmungsbetriebes (auch Schlachtstätten)

MFB-08-109-00 Vers. 2.0 Seite **2** von **5**



- Angaben zum Transportunternehmen mit Zulassungsnummer und zum benutzten Transportmittel
- Angabe der Kennzeichen der verbrachten Tiere

Die Begleitpapiere sind dem Empfänger auszuhändigen und von diesem mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Bei Schlachtlämmern unter 12 Monaten müssen in den Begleitpapieren die Anzahl der Tiere bei der Lieferung und die Betriebsidentifikation der Ohrmarke angegeben werden. Eintragungen zum Verbringen von Schafen und Ziegen (Zugang oder Abgang) können entfallen, wenn dem Bestandsregister jeweils Kopien des Begleitpapiers in chronologischer Reihenfolge und durchnummeriert beigefügt werden.

Haltung

Haltungsvorgaben

Mit der Haltung von Tieren wird die Verantwortung für deren Gesundheit übernommen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verpflichtet dazu, für eine artgerechte Unterbringung sowie Futter- und Wasserversorgung der Tiere zu sorgen. Den Gesundheitszustand der Tiere muss mindestens einmal pro Tag kontrolliert werden. Sollten dabei kranke oder verletzte Tiere auffallen, sind diese abzusondern und es ist ggf. ein Tierarzt zur Behandlung hinzuziehen.

Tierärztliche Behandlung und Nachweispflicht (Abgabebelege und Bestandsbuch)

Sollte eine Arzneimittelbehandlung erforderlich sein, ist diese entsprechend der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung zu dokumentieren. Demnach hat jeder Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die Anwendung und den Erwerb von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmt und nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind, in ein Bestandsbuch einzutragen. Auch wenn es sich bei den Tieren um Hobbytiere handeln sollte, die nicht primär mit dem Ziel der Milchoder Fleischgewinnung gehalten werden, besteht die Pflicht zu einer derartigen Dokumentation. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen in übersichtlicher und allgemeinverständlicher Form zeitlich geordnet zu führen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Zur Dokumentation des Erwerbs von Arzneimitteln dient in der Regel ein von dem Tierarzt ausgestellter Beleg.

Bei der Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sind folgende Punkte zu erfassen:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- außer in den Fällen, in denen der Tierarzt die Eintragung vornimmt, die Nr. des tierärztlichen Belegs
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

MFB-08-109-00 Vers. 2.0 Seite **3** von **5**



Fütterung

Es ist verboten, Küchen- und Speiseabfälle, die von Tieren stammende Lebensmittel enthalten, an Nutztiere zu verfüttern. Demzufolge dürften den Schafen und Ziegen z.B. altes Brot gefüttert werden, nicht jedoch Brötchen, die Schinken o.ä. enthalten.

Abgänge

Verkaufen/Abgabe

Die Tiere müssen gekennzeichnet und von einem Begleitpapier begleitet sein. Sie müssen in Teil B des Bestandregisters erfasst werden (alternativ kann Kopie von Begleitpapier abgeheftet werden). Eine Meldung an VIT ist nicht notwendig.

Schlachten

Im Falle der Schlachtung von Schafen und Ziegen ist zu beachten, dass jedes Tier der Schlachttier- (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung durch amtliches Personal (amtl. Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt. Diese Untersuchungen dienen dem Schutz der Gesundheit der Konsumenten des Fleisches, da insbesondere nicht offensichtliche Erkrankungen des Schlachttieres nur von fachkundigen Personen erkannt werden können. Die Schlachtung ist dem für das jeweilige Gebiet zuständigen amtlichen Tierarzt mind. 24 Stunden vor Schlachtbeginn mitzuteilen. Eine Liste der für die jeweiligen Bereiche zuständigen amtlichen Tierärzte ist beim zuständigen Veterinäramt zu erhalten. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb (mobile Schlachtung) ist für die Tierarten Schaf und Ziege nicht zulässig. Die Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung sind bei einer Schlachtung immer vollständig einzuhalten

Verenden und Entsorgung

Das Verenden von Tieren ist, sofern es keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Tierseuche gibt, nicht beim Veterinäramt oder VIT gesondert anzuzeigen, aber in Teil C des Bestandregisters des Betriebes zu erfassen.

Verendete Tiere sind gemäß § 7 Tierisches-Nebenproduktegesetz (TierNebG) dem zuständigen Verarbeitungsbetrieb Tierische Nebenprodukte (VTN) unverzüglich zur Abholung zu melden und bereitzustellen. Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn ohnehin eine regelmäßige Abholung durch den zuständigen VTN am Betrieb erfolgt.

MFB-08-109-00 Vers. 2.0 Seite **4** von **5**



Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABI. L 139 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABI. L 226 S. 3 und ABI. 2008 L 46 S. 51, ber. ABI. 2009 L 58 S. 3) - Celex-Nr. 3 2004 R 0852 - in der gültigen Fassung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABI. L 84 S. 1, ber. 2017 ABI. L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. 2021 ABI. L 48 S. 3 und ABI. L 224 S. 42, ber. 2022 ABI. L 310 S. 18) - Celex-Nr. 3 2016 R 0429 - in der gültigen Fassung

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (Text von Bedeutung für den EWR) (ABI. L 314 vom 5. Dezember 2019, S. 115-169) - Celex-Nr.: 32019R2035 - in der gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)[1] (BGBI. I S. 1170) in der gültigen Fassung

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG (BGBI. I S. 1938) in der gültigen Fassung

Verordnung über Nachweispflichtgen der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung) (BGBI. I S. 3450) - in der gültigen Fassung

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) (BGBI. I S. 82) in der gültigen Fassung

Stand: 20.11.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre kommunale Veterinärbehörde.

MFB-08-109-00 Vers. 2.0 Seite **5** von **5**